



Little big city.

Pressekonferenz vom 24.06.97

**Neue Wege zur rationellen Energienutzung:
Hotelgruppe unterzeichnet Zielvereinbarung über die Entwicklung ihres
Energieverbrauchs**

Der Convention Pool Zürich

Der Convention Pool Zürich besteht seit März 1994. Der Schwerpunkt dieses Zusammenschlusses ist die koordinierte Vermarktung der Kongresskapazitäten der Mitglieder. Das hält uns allerdings nicht davon ab, — wenn es Sinn macht — unsere Beziehungen zu nützen, um auch Projekte in anderen Bereichen zu verfolgen.

Aufgegriffen habe ich die Idee vor zwei Jahren anlässlich eines Vortrages über Energie 2000 in Bern. Bei der darauffolgenden Convention Pool-Sitzung wurde die Absichtserklärung «Energie 2000 — wir machen mit» von allen Mitgliedern unterzeichnet. Damit war der Weg frei für die Umsetzung des Projekts, und die Voraussetzungen für die erste Grossverbraucher-Pilotgruppe waren geschaffen.

Die Verhandlungen mit dem Kanton konnten aufgenommen werden, und wir erarbeiteten die notwendigen Unterlagen. In dieser Phase war die Koordination durch Herrn Herzog besonders wichtig. Mittlerweile haben die Energieverantwortlichen aller Mitglieder an einem eintägigen Seminar teilgenommen, und die Energiebuchhaltung wird einheitlich geführt.

Im Herbst ist eine gemeinsame Energiesparwoche geplant.

Das gesteckte Ziel ist hoch, aber gemeinsam ist es erreichbar. Das wissen wir aus Erfahrung im Bereich Kongresstourismus.

Walter Zueck
Direktor des Novotel Zürich Airport

Zürich Tourismus

Bahnhofbrücke 1, CH-8023 Zürich, Tel. 01/215 40 00, Fax 01/215 40 99

Tourist Service: im Hauptbahnhof, CH-8023 Zürich, Tel. 01/215 40 00, Fax 01/215 40 44 Hotelreservation: Tel. 01/215 40 40

Internet: www.zurichtourism.ch E-Mail: zhtourismus@access.ch Infotelefon: 157 120 210

Pressemitteilung

=====

Zürcher Grosshotels als Pioniere im Energiesparen

Zürich, 24. Juni (ots) Die elf grössten Zürcher Hotels und das Kongresshaus Zürich haben mit dem Kanton Zürich Ziele zur Reduktion ihres Energieverbrauchs vereinbart. Sie realisieren damit das erste Projekt im Rahmen des neuen Grossverbrauchermodells gemäss revidiertem zürcherischem Energiegesetz. Damit setzen die Hotels gesamtschweizerisch einen Massstab: der spezifische Energieverbrauch der zwölf Hotels soll während der nächsten zwanzig Jahre um 27 Prozent gesenkt werden. Auch der Kanton setzt mit dem Vollzugsmodell "vermehrte Ziele statt Detailvorschriften" einen neuen Massstab.°

Die elf Zürcher Hotels, zusammengeschlossen im Convention Pool, und das Kongresshaus setzen mit der Unterzeichnung des Vertrags einen Meilenstein auf dem Weg zu einer verantwortungsvollen und haushälterischen Energienutzung. Sie übernehmen eine Pionierrolle: Ihr Projekt dient als Vorbild für ähnliche Initiativen anderer Betriebe. Walter Zueck, Direktor Novotel Zürich-Airport in Glattbrugg, erklärt dazu: "Wir wollen unsere gesellschaftliche und energiepolitische Verantwortung wahrnehmen. Gleichzeitig stellen wir unsere Wettbewerbsfähigkeit unter Beweis, indem wir unsere Küchen renovieren und mit energiesparenden Geräten ausrüsten sowie die Heizungen und Klimaanlage erneuern."

Neue Philosophie des Zürcher Energiegesetzes

Der Kanton Zürich hat als erster Kanton die gesetzlichen Grundlagen für ein Grossverbraucher-Vollzugsmodell geschaffen. Hans-Peter Burkhard, Chef des Amtes für technische Anlagen und Lufthygiene des Kantons Zürich (Atal), bringt die neue Philosophie auf den Punkt: "Durch die Vereinbarung der Ziele wird der Weg frei für Kreativität bei der Umsetzung und damit für wirtschaftlich optimale Lösungen - Detailvorschriften schränken gerade Grossverbraucher oft unnötig ein!" Energie-Grossverbraucher können sich neu individuell oder in einer Gruppe verpflichten, vorgegebene Ziele für die Entwicklung ihres Energieverbrauchs einzuhalten. Diese Ziele werden mit der Baudirektion vereinbart.

Beitrag zu Energie 2000

Als Projektleitung im Auftrag des Convention Pools und des Bundes fungiert die Alteno AG, Basel. Projektleiter Lukas Herzog meint: "Allein mit diesem Projekt können bei Vertragsende im Jahr 2017 jährlich 20'048 MWh Energie eingespart werden. Dies entspricht 27% des heutigen Verbrauchs der Hotelgruppe. Die Hotels leisten mit ihrem Engagement einen wichtigen Beitrag zum Aktionsprogramm Energie 2000."

Die Convention Pool Hotels Zürich

Die 1995 gegründete Gruppe umfasst elf Kongresshotels in der Stadt und der Region Zürich mit den Partnern Kongresshaus und Messe Zürich. Die elf Hotels verfügen insgesamt über 5500 Betten, was der Hälfte des gesamten Hotelangebots entspricht. Hauptziel der Vereinigung ist es, die Attraktivität des Kongressplatzes Zürich im In- und Ausland bewusster zu machen und professionell zu verkaufen.

Zum Convention Pool gehören folgende Hotels: Atlantis Sheraton Zürich, Dolder Grand Hotel, Hilton Zürich-Airport, Intercontinental Zürich (ehem. Nova-Park), Marriott Zürich (ehem. Hotel Zürich), Mövenpick Zürich-Airport und Regensdorf, Novotel Zürich-Airport, Renaissance Zürich-Glattbrugg, Sofitel Zürich, das Swissôtel Zürich und das Kongresshaus Zürich.

¶Notiz an die Redaktion:

Dieser Text wird im Auftrag der Convention Pool Hotels und des Kantons Zürich übermittelt. Rückfragen (ab 14.00 Uhr): Novotel Zürich Airport, Herr Walter Zueck, Talackerstrasse 21, 8152 Glattbrugg, Tel. 01/810 31 11, Fax 01/810 81 85 oder Dr. Hans-Peter Burkhard, Chef Amt für technische Anlagen und Lufthygiene des Kantons Zürich (Atal), Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, Tel. 01/259 29 80, Fax 01/259 42 80

ZÜRCHER HOTELIER-VEREIN

Sekretariat:
Blumenfeldstrasse 22
8046 Zürich
Telefon 01/377 55 40
Telefax 01/377 55 41

Adresse ab sofort:
Tramstrasse 10
Postfach 8494
8050 Zürich
Telefon 01 311 34 39
Fax 01 311 39 82

Postcheck 80-4279-1

Pressekonferenz vom 24. Juni 1997

Neue Wege zur rationellen Energienutzung - die Grosshotels von Zürich unterzeichnen Rahmenvereinbarung.

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Programm Energie 2000 des Bundes hat sich für die Jahrtausendwende und darüber hinaus ehrgeizige Ziele gesetzt: die Stabilisierung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien und eine massive Steigerung des Einsatzes regenerierbarer Energien.

Die Grosshotels von Zürich, zusammen mit dem Kongresshaus, haben diese Zielsetzung gemeinsam aufgenommen und mit dem Kanton den ersten Rahmenvertrag für Grossverbraucher abgeschlossen.

Wie in der Vermarktung unserer Hotels gegenüber dem Ausland, sind auch die künftigen oekologischen Aufgaben nur noch gemeinsam lösbar.

Pressekonferenz vom 24. Juni 1997

Oekologie und die Senkung des Energieverbrauches ist für die Hoteliere oberste Priorität geworden. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch auf allen Stufen, Vergleiche der Energiedaten sowie die gegenseitige technische Unterstützung bei neuen Energielösungen sind zu einem unabdingbaren Teil unseres Handelns geworden.

Die Hotellerie wird durch neue fiskalische Belastungen des Bundes (auf nichterneuerbaren Energieträgern) weiter gefordert sein und die aktive Verbesserung der Energiewerte wird auch aus wirtschaftlicher Sicht immer wichtiger.

Ich danke den Beteiligten für Ihren Weitblick, das grosse Engagement und die Bereitschaft, die oekologischen Aufgaben gemeinsam anzugehen und erachte diese Rahmenvereinbarung als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu noch mehr oekologischer Effizienz. Ich bin sicher, dass dieser Vertrag Signalwirkung für andere Branchen und im speziellen für den Dienstleistungsbereich haben wird.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Medienorientierung vom 24. Juni 1997

Neues Vollzugsmodell „Ziele statt Detailvorschriften“: Die Vereinbarung mit den Convention Pool Hotels aus Sicht des Kantons

Dr. Hans-Peter Burkhard, Chef des Amtes für technische Anlagen und Lufthygiene des Kantons Zürich

Genügend Energie ist für die Wirtschaft wichtig - rationelle Energienutzung für eine nachhaltige Entwicklung auch

Eine ausreichende und sichere Energieversorgung ist eine der notwendigen Voraussetzungen für die Wirtschaft. Zwar braucht nicht jeder Betrieb gleich viel Energie und der Energiekostenanteil an den gesamten Produktionskosten ist dementsprechend unterschiedlich gross. Gemeinsam ist allen, dass es ohne Energie nicht geht und dass es - gerade im heutigen Umfeld - nicht sinnvoll ist, die Innovationskraft, die Standortfaktoren, die Nachhaltigkeit eines Betriebes durch unnötige Einschränkungen im Energiebereich zu beeinträchtigen.

Es ist aber ebenso eine Tatsache, dass der sehr hohe Energieverbrauch der industrialisierten Länder zu unerwünschten Folgen geführt hat, die zwar reduziert werden konnten, aber immer noch Gefährdungen darstellen: Auch im Kanton Zürich ist die Belastung der Luft mit NOx und Ozon noch zu hoch, nach wie vor besteht global ein unvermindertes Risiko des Treibhauseffekts, um nur zwei Beispiele zu nennen. Es ist deshalb für eine nachhaltige Entwicklung nach wie vor unerlässlich, den Verbrauch an nichterneuerbaren Energien zu reduzieren (Nachhaltigkeit verstanden als Entwicklung, welche die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeiten zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken). Das ist auch möglich, denn Potential für eine rationellere Energienutzung ist immer noch gross. Der gewünschte Nutzen, welcher mit dem Energieeinsatz erreicht werden soll, kann oftmals mit viel geringerem Energieeinsatz auch erreicht werden. Genau hier setzt der Kanton Zürich mit dem geänderten Energiegesetz an.

Das geänderte Energiegesetz: Zielvorgaben statt Detailvorschriften

Das geänderte Zürcher Energiegesetz enthält ein neues "Grossverbrauchermodell". Grossverbraucher von Energie können sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vorgegebene Ziele für die Entwicklung ihres Energieverbrauchs einzuhalten. Die Baudirektion kann entsprechende Vereinbarungen abschliessen. Dies ist ein Schritt auf dem Weg, dass vom Staat vermehrt Ziele vorgegeben statt einzelne Massnahmen vorgeschrieben werden. Entsprechend werden die an einer solchen Vereinbarung beteiligten Betriebe von energetischen Detailvorschriften entbunden. Die Convention Pool Hotels Zürich haben nun als erste von diesem neuen Vollzugsmodell Gebrauch gemacht und mit dem Kanton eine solche Vereinbarung ausgearbeitet.

Wie funktiniert das neue Grossverbraucher-Modell

Im Kanton Zürich werden heute rund 5 Prozent der Wärme und rund 35 Prozent des Stroms von rund 1200 Energiegrossverbrauchern genutzt. Grossverbraucher nach zürcherischem Energiegesetz sind Verbraucher mit einem Wärmebedarf von mehr als 5 GWh pro Jahr (entspricht 500'000 Liter Heizöl) oder einem Elektrizitätsbedarf von mehr als 0.5 GWh pro Jahr (entspricht dem Elektrizitätsbedarf von rund 200 Haushalten). Jedes der beteiligten Hotels ist ein solcher Grossverbraucher.

Das geänderte Energiegesetz des Kantons Zürich eröffnet diesen Energiegrossverbrauchern mit dem Angebot einer Zielvereinbarung neue Möglichkeiten. Vorgegeben wird damit nur das Ziel, nicht aber der Weg dorthin. Die Betriebe erhalten mehr Flexibilität, den für sie wirtschaftlichsten Weg zu bestimmen, wie sie die Ziele erreichen wollen. Da praktisch jeder Grossverbraucher ein „Sonderfall“ ist, sind ohnehin Einzellösungen gefragt und müssen betriebspezifische Prioritäten gesetzt werden. Es ist deshalb auch folgerichtig, dass die an einer solchen Vereinbarung beteiligten Betriebe von energetischen Detailvorschriften entbunden werden (vgl. Beiblatt: rechtliche Grundlagen).

Inhalt einer Zielvereinbarung

Bei der Festlegung der Ziele ist die Behörde nicht frei. Sie hat sich an die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu halten. Danach werden die allgemeinen Ziele für solche Vereinbarungen vom Regierungsrat vorgegeben (§ 13a des Energiegesetzes). Für den Kanton Zürich wird sich die anzustrebende Entwicklung im Rahmen der Ziele von Energie 2000 bzw. den erwarteten weiteren Zielen des Bundes bewegen. Innerhalb dieses Zielrahmens vereinbart die Baudirektion mittel- und langfristige Verbrauchsziele (§ 48b der Besonderen Bauverordnung I). Sie hat dabei die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher zu berücksichtigen.

Die Zielvereinbarung mit der Hotelgruppe sieht eine jährliche Energieeffizienzsteigerung von 2 Prozent beim Elektrizitätsverbrauch und von 1,5 Prozent beim Wärmeverbrauch vor. Festgelegt ist nicht ein absolutes Ziel, sondern ein Effizienzziel (Energieverbrauch pro Dienstleistungseinheit). Das ist deshalb sinnvoll und nötig, weil die Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht eingeschränkt werden sollen und dürfen. Gerade in der heutigen Zeit haben wir ja alles Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung von Betrieben. Die vereinbarten Effizienzsteigerungen mögen auf den ersten Blick vielleicht als bescheiden erscheinen. Über die Dauer des Vertrages von 20 Jahren wird damit jedoch der Energieverbrauch pro Dienstleistung um rund 27 Prozent abnehmen. Das passiert nicht von selbst: Dazu braucht es den Willen der Firmenleitung, kreative und innovative Ingenieure und eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden als Grundlage für kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen im Betrieb.

Wenn Betriebe sich im heutigen Umfeld auf ein solches Ziel verpflichten, so ist das als äusserst beachtliche Leistung zu würdigen. Ich danke den beteiligten Partnern für ihre Offenheit, für die als Antwort auf eine gesellschaftliche Herausforderung eingegangene Verpflichtung zu aktivem Handeln, und für die Bereitschaft, als erste Gruppe auf einem neuen Pfad voranzugehen.

Die kantonale Verwaltung ist auch ein Grossverbraucher - sie unterzieht sich den gleichen Vorgaben

Der Kanton Zürich ist mit seinen rund 1'800 beheizten Liegenschaften selber ebenfalls ein Energiegrossverbraucher. Er hat sich mit anderen Kantonen auch zu einer „Grossverbrauchergruppe“, dem Forum Energieverbrauch kantonalen Bauten ins zusammengetan. Das Forum will für die Bauten der elf beteiligten Kantone insgesamt die Ziele von Energie 2000 erreichen. Die seit 1990 erzielten Reduktionen des Energieverbrauchs und die Hochrechnungen bis zum Jahr 2000 lassen erwarten, dass die Ziele erreicht werden. Dabei hilft der Zusammenschluss zu einer Gruppe: Weil die ganze Gruppe - und nicht jeder für sich alleine - die Ziele erreichen muss, kann jeder dort seinen Beitrag leisten, wo die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen für ihn am besten sind. Strukturelle und regionale Unterschiede können so ausgeglichen werden. Ländliche Gebiete tragen dank zusätzlicher Holzschnitzelheizungen mehr zur Zielerreichung bei den erneuerbaren Energien bei, städtische Gebiete mit Verbrauchsreduktionsprogrammen zu den Zielen beim Elektrizitätsverbrauch.

Dass bei der Energienutzung das Optimierungspotential noch gross ist und viele Massnahmen wirtschaftlich sind, hat der Kanton Zürich im übrigen auch beim Energiegrossverbraucher Universität festgestellt. Der Gesamtenergieverbrauch - Wärme und Elektrizität - konnte seit 1986 um 30 Prozent reduziert werden, obwohl die Nutzfläche gleichzeitig um 16 Prozent zugenommen hat. Weitere Verbesserungen vor allem im Elektrizitätsbereich sind noch möglich.

Vorgehen für die Grossverbraucher im Kanton Zürich

Der Regierungsrat hat die Besondere Bauverordnung I, welche die Detailbestimmungen zu diesem Grossverbrauchermodell enthält, auf den 1. Oktober 1997 in Kraft gesetzt. Es ist vorgesehen, die Energiegrossverbraucher in den nächsten Monaten zu informieren und sie einzuladen, einzeln oder in einer Gruppe von den neuen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Ganz freiwillig ist die rationelle Energienutzung allerdings nicht: Wer nicht aufs neue Modell setzen will, kann verpflichtet werden, den Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren. Wir gehen aber davon aus, dass mehr Eigenverantwortung gefragt ist und ein Zwang nur ausnahmsweise nötig sein wird. In diesem Sinne möchte ich alle Betriebe ermuntern, den neuen Weg einzuschlagen. Wir unterstützen sie dabei gerne.

24. Juni 1997



Energiegrossverbraucher-Modell des Kantons Zürich

Rechtliche Grundlagen

Energiegesetz

§ 13a. Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde können durch die Direktion der öffentlichen Bauten oder auf ihrem Gebiet durch die Städte Zürich und Winterthur verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.

Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vom Regierungsrat vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie der Regierungsrat von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

Besondere Bauverordnung I

6. Grossverbraucher

a) zumutbare Massnahmen

§ 48a. Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

b) Vereinbarung von Verbrauchszielen

§ 48b. Die Baudirektion kann im Rahmen der vom Regierungsrat vorgegebenen Zielen mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei wird die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossverbraucher von der Einhaltung der §§ 29 Abs. 2 bis 4 (ohne die Einbaupflicht für Wärmerückgewinnungseinrichtungen gemäss Abs. 2), 30a, 45 und 48 sowie des § 10a und Art. II Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen des Energiegesetzes entbunden. Die Baudirektion kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Sie organisieren sich selber und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Wortlaut, der in § 48b. BBV I aufgezählten Paragraphen:

§ 29 Abs. 2 bis 4 BBV I: Klima- und Belüftungsanlagen müssen mit Wärmerückgewinnungseinrichtungen ausgerüstet sein. Die Luftzufuhr muss für einzelne Räume oder Raumgruppen ausserhalb der Benützungszeit gesondert unterbrochen werden können. Abweichungen sind bei besonderen Verhältnissen, namentlich bei Abluftanlagen aus innenliegenden Räumen, zulässig.

Der Stromverbrauch von Klima- und Belüftungsanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von gesamthaft mehr als 5 kW ist separat zu messen.

Die Luftgeschwindigkeiten in Lüftungs- und Klimaanlageanlagen von Bauten sind nach dem jeweiligen Stand der Technik zu wählen. Sie dürfen in Apparaten, bezogen auf die Nettofläche, 2 m/s und in Kanälen folgende Werte nicht überschreiten:

bis	1 000 m ³ /h	3 m/s,
bis	2 000 m ³ /h	4 m/s,
bis	4 000 m ³ /h	5 m/s,
bis	10 000 m ³ /h	6 m/s,
über	10 000 m ³ /h	7 m/s.

§ 30 a. BBV I Im Gebäude anfallende Abwärmemengen sind, soweit dies im Einzelfall wirtschaftlich ist, für die Heizung oder Wassererwärmung zu nutzen.

Der Betrieb von Wärmekraftkopplungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die Abwärme fachgerecht und vollständig genutzt werden kann. Ausgenommen sind der Betrieb zur Notstromversorgung bei Netzausfall sowie Probeläufe von höchstens 30 Stunden pro Jahr.

§ 45 BBV I Belüftungseinrichtungen, mit denen die Raumlufttemperatur herabgesetzt oder mit denen ausschliesslich oder zusammen mit der Raumlufttemperatur die Raumluftfeuchtigkeit beeinflusst werden kann, gelten als Klimaanlageanlagen.

Ein Gebäude ist auf eine Klimaanlage angewiesen, wenn die besondere Zweckbestimmung eines Raumes sie erfordert oder wenn übermässige äussere Einwirkungen auf Wohn- oder Arbeitsräume nicht anders abgewendet werden können.

Übersteigt die vorgesehene gesamte Kälteleistung oder Wärmeleistung für die Befeuchtung je 20 kW, ist im Baugesuch nachzuweisen, dass eine Klimaanlage nötig ist.

§ 48 BBV I Bewilligungen für Heizanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 Megawatt oder mehr können unter Berücksichtigung von Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und betrieblicher Gegebenheiten mit der Auflage zur Erstellung einer Wärmekraftkopplungsanlage verbunden werden.

§ 10a EnG Neubauten müssen so ausgerüstet werden, dass höchstens 80% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden.

Art. II Ziffer 3 Übergangsbestimmungen EnG Bestehende Lüftungstechnische Anlagen sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung mit Wärmerückgewinnungseinrichtungen auszurüsten, soweit dies im Einzelfall wirtschaftlich ist.